



P.P. CH-3003 Bern, ISC-EJPD

Einschreiben



Unser Zeichen: isc-hav
Bern, 6. Juli 2010

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf Ihre Pflichten als Fernmeldedienstanbieterin nach den geltenden gesetzlichen Regelungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs aufmerksam machen und Sie auf die zukünftigen Vorhaben des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) hinweisen, von denen auch Sie möglicherweise betroffen sind.

Der Dienst Überwachung Post und Fernmeldeverkehr (ÜPF) ist der gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1) eingerichtete unabhängige Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Der Dienst ist die Schnittstelle zwischen den Untersuchungsbehörden, welche Überwachungsmassnahmen oder Notsuchen anordnen und den Fernmeldedienstanbieterinnen, die eine angeordnete Überwachungsmassnahme oder Notsuche gemäss Art. 15 BÜPF ausführen müssen.

Die Post- und Fernmeldeüberwachung stützt sich neben dem BÜPF auf die Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF, SR 780.11) und die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 7. April 2004 (Gebührenverordnung, SR 780.115.1). Zudem finden die durch den Dienst ÜPF auf Grundlage von Art. 33 Abs. 1^{bis} VÜPF erlassenen technischen Richtlinien sowie die Organisatorischen und Administrativen Richtlinien Anwendung.

Von der Verpflichtung zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen sind gemäss Art. 1 Abs. 2 BÜPF alle staatlichen, konzessionierten oder meldepflichtigen Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten sowie die Internetanbieterinnen betroffen. Zu diesen Fernmeldedienst- bzw. Internetanbieterinnen zählt auch Ihr Unternehmen. Auf diesem Wege möchten wir Sie auf Ihre Verpflichtungen gemäss den vorstehenden gesetzlichen Regelungen hinweisen. Ferner wenden wir uns an Sie mit dem Ziel, Sie auf das bevorstehende Compliance-Verfahren sowie die weiteren anstehenden Projekte, die eine Mitwirkung Ihres Unternehmens erfordern, aufmerksam zu machen und vorzubereiten.

Unter Punkt 1 informieren wir Sie über alle Dienste, welche die Fernmeldediensteanbieterinnen standardmässig überwachen können müssen. Hierbei wird vor allem auf die **Voice (inkl. VoIP Technologie)- und E-Mail-Überwachung** eingegangen. Mitteilungen zur Broadband-Internet Access Überwachung folgen zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Schreiben.

Unter Punkt 2 informieren wir Sie, wie die Überprüfung der Anbindung der Lawful Interception Plattformen Ihres Unternehmens an unseren Dienst zum Zwecke der Ausleitung der angeforderten Überwachungsdaten im Rahmen des durchzuführenden Compliance-Verfahrens ablaufen wird.

1. VERPFLICHTUNG ZUR VOICE (INKL. VOIP TECHNOLOGIE)- UND E-MAIL-ÜBERWACHUNG

Gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und der Verordnung über die Post- und Fernmeldeüberwachung (VÜPF) sind **alle Fernmeldediensteanbieterinnen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder in der Schweiz Fernmeldedienste anbieten**, verpflichtet, dem Dienst auf Verlangen den Fernmeldeverkehr der überwachten Person sowie die Teilnehmeridentifikation und Verkehrs- und Rechnungsdaten zuzuleiten. Gemäss Art. 16 und 24 VÜPF sind sie verpflichtet, die dort näher aufgeführten Überwachungstypen (Voice- und E-Mail-Überwachung) durchführen zu können. Ferner sind sie verpflichtet, die für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Telekommunikationsüberwachung erforderlichen **Technologien auf eigene Kosten anzuschaffen und einzurichten**.

Für die im Einzelnen angeordnete Überwachungsmaßnahme wird seitens des Dienstes ÜPF eine **Entschädigung gemäss der Gebührenverordnung gezahlt**.

Alle Voice- und E-Mail-Provider müssen per Gesetz bereits heute in der Lage sein, Überwachungen des entsprechenden, durch sie angebotenen Fernmeldeverkehrs durchzuführen. Sofern Sie noch nicht über die erforderlichen Überwachungstechnologien verfügen, ersuchen wir Sie, unverzüglich Kontakt mit uns aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wir möchten Ihnen ferner mitteilen, dass Verstöße gegen gesetzliche Verpflichtungen vermieden werden sollen. Aus diesen Gründen muss der Dienst ÜPF alle Verstöße dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) melden. Dieses kann die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Gesetzeskonformität zu erreichen.

Zudem ist damit zurechnen, dass durch die anordnenden Behörden bei Verstößen gegen angeordnete Überwachungsmaßnahmen Bussen gemäss Art. 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) verhängt werden.

2. KOMMENDE VERFAHREN

Um die ordnungsgemässe Anbindung der Lawful Interception Plattformen jeder Fernmeldedienst- und Internetanbieterin an den Dienst ÜPF zu testen, wird der Dienst ÜPF mit jeder Fernmeldedienst- bzw. Internetanbieterin ein Compliance-Verfahren durchführen. Zur Vorbereitung dieses Compliance-Verfahrens sowie zur Aktualisierung seiner Daten wird der Dienst ÜPF vorgängig zudem ein eSurvey-Verfahren zur Informationsabfrage durchführen. Auf diese Projekte wird im Folgenden eingegangen.

a) Neue Extranet-Plattform des Dienstes ÜPF

Der Dienst ÜPF betreibt zukünftig eine eigene Extranet-Plattform unter der Web-Adresse

<https://www.li.admin.ch/>

Auf dieser Plattform werden alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Post- und Fernmeldeüberwachung bereitgestellt. Zusätzlich werden künftig Dokumente des Dienstes ÜPF auf dieser Seite zur Verfügung gestellt.

So wird auf dieser Web Site unter anderem ein eSurvey-Formular für Sie bereit stehen, auf welches im Folgenden eingegangen wird. Nachdem Sie dieses Formular ausgefüllt haben, werden Sie vom Dienst ÜPF Ihre persönlichen Zugangsdaten für die Extranet-Plattform erhalten.

b) eSurvey

Der Dienst ÜPF ersucht Sie mit der Bereitstellung des eSurvey-Formulares, an einem Auskunftsverfahren teilzunehmen. Das eSurvey-Verfahren dient dazu, dem Dienst ÜPF die für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages benötigten Informationen zur Ergänzung und Aktualisierung der aktuellen Bestandsdaten zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig stellen Sie durch Ihre Teilnahme an diesem Verfahren sicher, Ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und dem Dienst Ihre jeweiligen Kontaktpersonen zu nennen (vgl. Art. 18 Abs. 3 und 26 Abs. 3 VÜPF). Alle weiteren Angaben dienen einer reibungslosen Übertragung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen von allfällig angeordneten Überwachungsmaßnahmen.

In dem eSurvey-Formular sind vor allem Angaben zum Namen und zur Adresse der Anbieterin sowie zu deren Kontaktpersonen und den angebotenen Dienstleistungen zu machen. Wir ersuchen Sie, an diesem eSurvey-Verfahren teilzunehmen und das Formular bis zum **30. Juli 2010** auszufüllen und an uns zu senden, damit uns die Angaben zeitnah zur Verfügung stehen.

Das eSurvey-Formular finden Sie unter **<https://www.li.admin.ch/IRF>**

Ihr Benutzername:

Ihr Passwort:

c) Compliance-Verfahren

Um die Einhaltung der technischen, organisatorischen und administrativen Richtlinien durch die Fernmeldedienstanbieterinnen zu überprüfen, wird der Dienst ÜPF ein Compliance-

Verfahren durchführen, im Rahmen dessen jede Fernmeldediensteanbieterin auf eine einwandfreie und vollständige Anbindung und Datenlieferung an den Dienst ÜPF getestet wird.

Das Compliance-Verfahren wird auf Grundlage der Organisatorischen und Administrativen Richtlinien (OAR) durchgeführt werden. Diese Richtlinien stehen Ihnen ebenfalls auf unserer neuen Extranet-Plattform (<https://www.li.admin.ch/>) zur Verfügung.

Im Anschluss an die Rücksendung des ausgefüllten eSurvey-Dokumentes werden wir zwecks Durchführung des Compliance-Verfahrens Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

3. WEITERE MITTEILUNGEN

a) Fernmeldediensteanbieterinnen mit Sitz im Ausland

In der Schweiz meldepflichtige Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit Sitz im Ausland sind gemäss Art. 5 der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) vom 09. März 2007 (SR 784.101.1) verpflichtet, eine Korrespondenzadresse in der Schweiz zu bezeichnen, an welche insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können. Sollte dies auf Sie zutreffen, melden Sie Ihre Korrespondenzadresse bitte dem Dienst ÜPF sowie dem BAKOM.

b) Neue Richtlinien des Dienstes ÜPF

Derzeit erarbeitet der Dienst ÜPF aufgrund seiner ihm durch Art. 33 Abs. 1^{bis} VÜPF verliehenen Kompetenzen neue technische Richtlinien (TR TS) sowie neue Organisatorische und Administrative Richtlinien (OAR). Die Richtlinien werden alle bisherigen sieben Richtlinien des Dienstes ÜPF ersetzen. Deren Ausarbeitung befindet sich in der Schlussphase. Nach deren Abschluss werden die Richtlinien auf unserer Extranet-Plattform zur Verfügung gestellt.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Mitteilungen und Hinweise zu beachten. Bei Fragen kontaktieren Sie unseren Dienst bitte über die Webseite <https://www.li.admin.ch/>. Dort steht Ihnen ein Kontaktformular mit gesicherter Übertragung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thierry Fara
Leiter Providermanagement

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Informatik Service Center ISC-EJPD
Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr ÜPF